

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kautionsversicherung (AVB)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland übernimmt nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers (Bonitätsprüfung) in dessen Auftrag Kautionsversicherungen. Mit einer Kautionsversicherung verpflichtet sich Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland gegenüber dem jeweiligen Vermieter des Versicherungsnehmers (Bürgschaftsgläubiger), für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers aus dem jeweiligen Mietvertrag, insbesondere für die fälligen Mieten, Betriebskosten und Vermieterregressansprüche, einzustehen. Der Versicherungsfall ist demnach die Inanspruchnahme der Kautionsversicherung durch den Vermieter des Versicherungsnehmers.
- Die Haftung von Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland ist begrenzt auf die Höhe der zwischen Versicherungsnehmer und Vermieter im jeweiligen Mietvertrag vereinbarten Mietkaution, höchstens aber auf die Höhe der gesetzlichen Kautions gemäß § 551 Abs. 1 BGB.
- Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland kann die Übernahme jeder Kautionsversicherung ablehnen, wenn die Bonitätsprüfung negativ ausgefallen ist.

§ 2 Rechtsverhältnisse zwischen Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland, dem Versicherungsnehmer sowie dem Bürgschaftsgläubiger

- Regelungen zu Beginn, Dauer und Inhalt des einzelnen Kautionsversicherungsvertrags finden Sie in der jeweiligen Bürgschaftsurkunde.
- Der Versicherungsnehmer erwirbt mit Abschluss des Kautionsversicherungsvertrags einen Anspruch gegen Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland auf Übernahme von Kautionsversicherungen i.S.d. § 1 AVB vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung. Weitergehende Ansprüche, insbesondere bei Eintritt des Versicherungsfalles, stehen ihm gegen Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland nicht zu.
- Im Fall der Inanspruchnahme von Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland aus den Bürgschaften durch den Bürgschaftsgläubiger ist der Versicherungsnehmer Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland gegenüber zur Rückzahlung verpflichtet (vgl. § 15 Nr. 2 AVB).
- Die Bürgschaftsurkunde, das zur Weitergabe an den Bürgschaftsgläubiger bestimmt ist, wird dem Versicherungsnehmer ausgehändigt.
- Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland ist berechtigt, Zahlungsansprüche gegen den Versicherungsnehmer auf Dritte zu übertragen.

§ 3 Durchführung der Bürgschaftsaufträge

Für die Übernahme, Änderung und Erledigung einer Bürgschaft gilt:

1. Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland

- erstellt nach Prüfung des Bürgschaftsauftrages die Bürgschaftsurkunde, die zur Weitergabe im Original an den Bürgschaftsgläubiger bestimmt ist;
- kann bei der Gewährung der Bürgschaften auf gesetzlich vorgesehene Haftungsbeschränkungen des Bürgschaftsrechts (§§ 765 ff. BGB) verzichten;
- führt für den Versicherungsnehmer ein Bürgschaftskonto und bucht die Bürgschaften ab Ausfertigungsdatum in das Bürgschaftskonto ein.

2. Der Versicherungsnehmer

- erklärt sich mit dem Inhalt der übernommenen Bürgschaften, also mit dem Inhalt des zwischen Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland und dem jeweiligen Vermieter des Versicherungsnehmers abgeschlossenen Bürgschaftsvertrags, einverstanden;
- wird Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland in jedem Einzelfall unverzüglich einen Hinweis geben, wenn aus Verzögerungen oder Fehlleistungen bei der Ausführung des Bürgschaftsauftrages oder von Mitteilungen hierüber ein Schaden entstehen kann;
- erklärt sich damit einverstanden, dass die Bürgschaftsgläubiger Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland gegenüber Auskunft über die verbürgten Forderungen geben.

§ 4 Inanspruchnahme

1. Der Versicherungsnehmer

- wird zur Vermeidung einer Inanspruchnahme von Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland seine Verpflichtungen gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger ordnungsgemäß erfüllen;
- hat rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Inanspruchnahme durch den Bürgschaftsgläubiger vorzunehmen;
- verzichtet in den Fällen, in denen kein gesetzlicher Forderungsübergang der Hauptforderung gem. § 774 Abs. 1 S. 1 BGB stattfindet, Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland gegenüber ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche. Bei einem Verstoß gegen eine in a) bis c) geregelte Obliegenheit gelten die Rechtsfolgen des § 12 Nr. 3 AVB.

2. Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland

- ist bei Bürgschaftsverträgen, die die Klausel „Zahlung auf erstes Anfordern“ beinhalten, berechtigt, sofort Zahlung zu leisten. Dem Versicherungsnehmer wird jedoch die Möglichkeit gegeben, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Inanspruchnahme, etwaige Einreden und Einwendungen (etwa die Vorlage eines vollstreckbaren Titels oder eines rechtmäßigen Urteils oder bei einem erkennbaren Rechtsmissbrauch) bekannt zu geben und diese schriftlich glaubhaft zu machen bzw. anhand von geeigneten Nachweisen darzulegen.
- ist berechtigt, bis zur Abwicklung einer Inanspruchnahme aus einem Bürgschaftsvertrag keine weiteren Bürgschaften zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Mietergemeinschaft

Sind im Mietvertrag mehrere Mieter aufgeführt, so bilden diese eine Mietergemeinschaft. Jeder Mieter der Mietergemeinschaft bevollmächtigt unwiderruflich jeden anderen Mieter der Mietergemeinschaft, im Namen und auf Rechnung aller anderen Mieter der Mietergemeinschaft gegenüber Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland zu handeln. Somit kann jeder Mieter der Mietergemeinschaft der Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland Anweisungen beliebiger Art (Vermögensbewegungen, Verpflichtungen und/oder Forderungen, Freigabe der Sicherheit) geben, und Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland kann sich in gleicher Weise an einen beliebigen Mieter der Mietergemeinschaft wenden.

§ 6 Ausschlüsse

Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland haftet dem Versicherungsnehmer gegenüber nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, terroristische Handlungen, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie verursacht oder mit verursacht worden sind.

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus der Kautionsversicherung, also die Verpflichtung von Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland, für die Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers im Sinne des § 1 AVB gegenüber dessen Vermieter aus dem Wohnungsmietvertrag zu haften, beginnt mit Ausstellung der Bürgschaftsurkunde.

§ 8 Beitrag

A. Lastschriftvereinbarung

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Versicherungsnehmer vereinbart hiermit mit Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland die Zahlung der Beiträge im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens.

B. Zahlung des ersten Beitrags

- Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Zugang der zeitlich ersten Beitragsrechnung beim Versicherungsnehmer fällig. Der Versicherungsnehmer muss dafür sorgen, dass der Beitrag zu dem vereinbarten Fälligkeitstag eingezogen werden kann.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von durch Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- Solange der Versicherungsnehmer den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat, besteht unabhängig vom Ergebnis der Bonitätsprüfung kein Anspruch auf Übernahme einer ersten oder weiteren Kautionsversicherung.

C. Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland ist berechtigt, den Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland kann dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Fristbestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
- Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, ist Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland berechtigt, gleichwertige Sicherheiten, die der in der ausgestellten Bürgschaftsurkunde jeweils bezifferten Kautionssumme entsprechen, vom Versicherungsnehmer einzufordern.
- Ist der Versicherungsnehmer nicht in der Lage, für die Stellung der geforderten Sicherheiten Sorge zu tragen, oder kommt er dieser Aufforderung aus anderen Gründen nicht nach, ist Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Beibringung der ausstehenden Beiträge und Sicherheiten wird durch Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland im Zuge eines gerichtlichen Mahnverfahrens veranlasst. Die finanziellen Ansprüche des Kautionsgläubigers bleiben bis zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunde bestehen.
- Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschrifteinzugsverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er von Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

D. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland, soweit im Versicherungsschein nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kautionsversicherung (AVB)

§ 9 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages und der Kautionsversicherung

- Der Versicherungsvertrag ist auf unbefristete Zeit abgeschlossen und kann vom Versicherungsnehmer jederzeit beendet werden. Nach Beendigung des Kautionsversicherungsvertrages hat der Versicherungsnehmer Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland auf deren Verlangen von der Haftung aus allen übernommenen Kautionsversicherungen zu befreien. Bis zur endgültigen Befreiung ist Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland berechtigt, vom Versicherungsnehmer gleichwertige Sicherheiten zu verlangen, die der in der ausgestellten Bürgschaftsurkunde jeweils bezifferten Kautionssumme entsprechen.
- Der Versicherungsschutz für einen bestimmten Wohnungsmietvertrag endet mit Rückgabe der für diesen Mietvertrag ausgestellten Bürgschaftsurkunde. Eine solche Beendigung des Versicherungsschutzes in Bezug auf einen bestimmten Wohnungsmietvertrag durch Rückgabe der Bürgschaftsurkunde ist jederzeit möglich. Gibt der Versicherungsnehmer die letzte aufgrund des Kautionsversicherungsvertrages ausgestellte Bürgschaftsurkunde an Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland zurück, so gilt dies als Kündigung des Kautionsversicherungsvertrages zum Ende der Versicherungsperiode, es sei denn, Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland und der Versicherungsnehmer vereinbaren etwas anderes.

§ 10 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

- Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung gegenüber Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland alle ihm bekannten Umstände in Textform anzuzeigen, nach denen Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland in Textform gefragt hat und die für den Entschluss von Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefährerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss von Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt bzw. dies arglistig verschwiegen.
- Das Recht von Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragsdauer entspricht.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Bürgschaftsübernahme

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland zum Zwecke der Bonitätsprüfung vor Übernahme einer Kautionsversicherung auf Verlangen Informationen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und auf Anforderung die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland nach Maßgabe des § 12 Nr. 3 AVB ganz oder teilweise leistungsfrei bzw. zur Kündigung berechtigt.

§ 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers während der Dauer einer Kautionsversicherung

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während der Dauer einer Kautionsversicherung Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland auf Verlangen jederzeit Informationen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und auf Anforderung die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Darüber hinaus hat es der Versicherungsnehmer unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Wohnungsmietvertrag, für den eine Kautionsversicherung übernommen worden ist, beendet worden ist.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland auch ohne Aufforderung alle wesentlichen Veränderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen, soweit diese für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind.

§ 13 Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände

- Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif von Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10%, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland wird den Versicherungsnehmer auf dieses Recht in der Mitteilung hinweisen.
- Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif von Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand gegenüber Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst von Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

§ 14 Berechnung und Anpassung des Beitrages

- Der Beitrag wird prozentual von der im Mietvertrag ausgewiesenen Mietkaution berechnet und centgenau gerundet.
- Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland kann den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen, sofern sich die diesem Vertrag zu Grunde liegenden Kalkulationsgrundlagen derart geändert haben, dass eine Beibehaltung des bisherigen Beitrags zu einer erheblichen Störung des bei Vertragsabschluss bestehenden Austauschverhältnisses von Beitrag und Versicherungsleistung führen würde.
- Der Versicherungsnehmer kann in diesem Fall den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland wird den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht in der Mitteilung über die Beitragserhöhung informieren.

§ 15 Rückzahlungen und Gebühren

- Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer jeweils eine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegende Bearbeitungsgebühr zu erheben
 - zur Abgeltung des Aufwandes im Falle der Inanspruchnahme einer Bürgschaft oder
 - zur Abgeltung des mit der Insolvenzabwicklung verbundenen Aufwandes im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers.
- Der Versicherungsnehmer hat Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland diejenigen Beträge zu erstatten, die Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland an einen Bürgschaftsgläubiger aufgrund der Inanspruchnahme aus einer Kautionsversicherung zu zahlen hatte. Dies gilt unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten.
- Bis zur vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer - unabhängig von einer Bonitätsprüfung - keinen Anspruch auf Übernahme weiterer Kautionsversicherungen durch Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland.

§ 16 Schlussbestimmungen

- Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrages gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag zum Versicherungsschein festgelegt oder in anderer Form von Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Die jeweiligen Bedingungen des Versicherungsvertrages gelten so lange, bis der jeweilige Bürgschaftsauftrag vollständig abgewickelt wurde.
- Soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, bedürfen Willenserklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, der Textform (z.B. Fax, E-Mail oder Brief).
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der ZPO auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sollte der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegen oder der Schweiz verlegen oder sollte der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sein, so ist das Gericht am Sitz von Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland örtlich zuständig.
- Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgabe nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich die Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und –nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und –nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsvertrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise abgelehnter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und –nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Gegenstand des Maklervertrages ist die Vermittlung einer Kautionsbürgschaft in Form einer Kautionsversicherung der Chartis Europe S.A. – Direktion für Deutschland durch die Kautionskasse. Sie nimmt dabei das Interesse des Kunden wahr. Die Kautionskasse leitet dabei den unterzeichneten Antrag auftragsgemäß an die Chartis Europe S.A. – Direktion für Deutschland weiter. Sie übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Antrag von der Chartis Europe S.A. – Direktion für Deutschland angenommen wird.

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis der Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und –nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angabe eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an den Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherung

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhütung.

Lebensversicherung

Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers;
- Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung

Rechtsschutzversicherung

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens drei Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.
- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung

Sachversicherung

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Transportversicherung

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherung

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch

5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb einer Unternehmensgruppe.

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherungen) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen benötigt und verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- und Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- Chartis Europe S.A. – Direktion für Deutschland
- Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft
- Chartis Europe S.A., Paris – La Défense (Frankreich)
- Chartis Regional Technology Centre, Dublin (Irland)

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen und Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten, sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unserer Unternehmensgruppe bzw. Kooperationspartner werden Sie möglicherweise durch einen unserer Vermittler beraten und betreut. Vermittler im Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen u. a. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihrem Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für die Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu, Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.